



Nr. 50, Juni 2017

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

Fax 031 306 66 00

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Straflose Selbstanzeige – faktisch nur noch 2017 möglich?

Der Bundesrat verabschiedete am 16. Juni 2017 die Botschaft über die Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) über Finanzkonten mit 41 zusätzlichen Staaten und Territorien. Der automatische Informationsaustausch über Vermögenswerte zwischen den schweizerischen und ausländischen Steuerbehörden wird somit erweitert. Ab 2018 ist damit zu rechnen, dass Daten zwischen den Behörden ausgetauscht werden.

Eine Deklaration im Ausland entbindet nicht von der schweizerischen Deklarationspflicht. Derzeit ist noch ungewiss, ob eine straflose Selbstanzeige noch möglich ist, wenn nicht deklarierte Daten basierend auf AIA bereits im Datenkreislauf der Steuerbehörde vorliegen. Sind z.B. **nicht deklarierte Bankkonten im In- oder Ausland oder Liegenschaften im Ausland** in Ihrem **Besitz**, besteht **Handlungsbedarf**.

⇒ Rascher Handlungsbedarf bei nicht deklariertem Vermögen und Einkommen.

Neuer Zahlungsverkehr ISO 20022

Bezüglich Umsetzung des neuen Standards stehen in nächster Zeit die folgenden Termine an:

- **Postfinance** verarbeitet **ab 01.01.2018** anstelle der **EZAG-Dateien** nur noch Dateien im pain.001-Format.

- **Die Banken** verarbeiten ab **01.07.2018** anstelle der **DTA-Dateien** nur noch Dateien im pain.001-Format.
- **Postfinance und die Banken** erstellen ab 01.11.2017 die **ESR-Dateien** im camt-Format.
- Als **Bank-/Postverbindung** im Kreditoren- und Mitarbeiterstamm muss zwingend die **IBAN-Nummer** erfasst werden. Alte Bank- und Postkontonummern können nicht mehr verwendet werden.
- Der neue Einzahlungsschein mit QR-Code wird frühestens ab Mitte 2018 eingesetzt.

Falls Sie **die elektronische Übermittlung** von Kreditorenzahlungen via **E-Banking** nutzen oder Kundenzahlungen mittels **ESR** herunterladen, hat dies für Sie folgende Konsequenzen:

- Ihre **Buchhaltungs- und Lohnsoftware muss ab 01.01.2018 den Standard ISO 20022 erfüllen**. Wenn dies noch nicht der Fall ist, müssen Sie auf die neuste Version umsteigen oder allenfalls eine neue geeignete Software installieren.

Wir werden unsere aktuelle **Sage Office Line Evolution** im Sommer 2017 durch die neue **Linie Sage 100** ersetzen. Diese erfüllt die Voraussetzungen von ISO 20022.

⇒ Der Standard ISO 20022 führt zu zwingenden Programmanpassungen. Unternehmen, welche ebenfalls mit der Office Line Evolution arbeiten, empfehlen wir die Umstellung bis Ende 2017 vorzunehmen.

Befreiung Handänderungssteuer – Kanton Bern

Im ATO-Bär Nr. 46 vom September 2015 informierten wir über die Voraussetzungen zur Befreiung von der Handänderungssteuer. In der Zwischenzeit dürften einige Eigentümer die Voraussetzungen erfüllt und ihre Wohnung oder ihr Haus während zwei Jahren ununterbrochen selber bewohnt haben.

Wir empfehlen, den notwendigen Nachweis des selbstbewohnten Wohneigentums fristgerecht einzureichen, damit das Kaufgeschäft im Umfang des gestundeten Steuerbetrags definitiv von der Handänderungssteuer befreit werden kann. Damit wird auch das bestehende gesetzliche Grundpfandrecht im Grundbuch gelöscht.

Die Eigentümer müssen hierzu ein Formular ausfüllen (GB-Formular 2b) und eine Hauptwohnsitzbestätigung beilegen. Zusätzlich hat die Gemeinde zu bestätigen, ab wann der Hauptwohnsitz begründet wird. Das Formular stellen wir auf unserer Website zur Verfügung.

⇒ Die Stundung kann nun mittels entsprechender Formularendeckung in eine Steuerbefreiung umgewandelt werden.

Ausblick Steuergesetzrevision 2019 Kanton Bern

Trotz Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III soll es im Kanton Bern zu einer Steuergesetzrevision per 1. Januar 2019 kommen. Die im Vernehmlassungsverfahren stehende Gesetzesrevision geht jedoch wesentlich weniger weit, als im Rahmen der Steuerstrategie 2021 angedacht wurde. Für die steuerpflichtigen Unternehmen von Relevanz sind die geplanten Steuersenkungen.

Von der Gewinnsteuersenkung profitieren können ab dem 1. Januar 2019 voraussichtlich Unternehmen mit Gewinnen von über CHF 60'000. Für alle übrigen Unternehmen hängt die Gewinnsteuerreduktion davon ab, ob – wie derzeit diskutiert – eine weitere Steuergesetzrevision umgesetzt wird (per 1.1.2021). Auch wenn die Steuerprogression bei den Unternehmenssteuern tiefer ist als bei den natürlichen Personen, gilt es diesen Aspekt in der Steuerplanung zu berücksichtigen.

⇒ Die Unternehmenssteuern werden im Kanton Bern tendenziell sinken.

Krankentaggeld-Versicherungen bei Pensionierten

Sofern eine Person krankheitsmässig ausfällt, entsteht beim Arbeitgeber eine Lohnfortzahlungspflicht. Diese ist abhängig von der bisherigen Anstellungsdauer und kann unter Umständen 39 Wochen dauern (z.B. nach Berner Skala, ab 35 Dienstjahren).

Sofern eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wurde, gilt zu beachten, dass diese **ab dem ordentlichen Pensionsalter** meistens eine Beschränkung der Taggeldzahlungen während 180 Tage vorsehen (statt üblicherweise 720 Tage). Ab dem 70. Altersjahr besteht in der Regel keine Möglichkeit mehr Mitarbeiter zu versichern. Bei länger andauernden Krankheiten entsteht für den Arbeitgeber somit ein Risiko einer ungewollten Lohnfortzahlung.

Wir empfehlen daher unseren Kunden, welche Arbeitnehmer über das Pensionierungsdatum hinaus beschäftigen, ihre Policen zu prüfen.

⇒ Wer pensionierte Arbeitnehmer beschäftigt, sollte seine Versicherungsbedingungen prüfen.

